Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/27 88/04/0187

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z26;

Rechtssatz

Ausführungen, dass die bel Behörde keine Feststellungen hinsichtlich der wesentlichen Frage getroffen hat, auf Grund welches Bescheides die vom Besch ausgeübte gewerbliche Tätigkeit entfaltet worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040187.X01

Im RIS seit

16.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at